Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/11/4 6R30/20h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.2020

Norm

JN §45
JN §60 Abs1

Rechtssatz

Eine Verpflichtung des Gerichts zur Durchführung von Erhebungen zum Wert des Streitgegenstands besteht nicht. Die Unterlassung derselben begründet keine Anfechtbarkeit der Entscheidung.

Entscheidungstexte

- 6 R 30/20h
  Entscheidungstext OLG Graz 04.11.2020 6 R 30/20h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:2020:RG0000186

Im RIS seit

17.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at